

Anforderungen an die Weiterbildung

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Beaufichtigte

Wie Ihnen bekannt ist, sehen die auf Vermögensverwalter und Trustees anwendbaren Finanzmarktgesetze jeweils Aus- und Weiterbildungspflichten vor.

Bisher richteten sich die Weiterbildungsanforderungen der OSFIN nach dem gemeinsamen Standard der Aufsichtsorganisationen, in Form einer tabellarischen Übersicht.

Die FINMA hat jüngst gegenüber den Aufsichtsorganisationen mitgeteilt, dass die qualifizierten Geschäftsführer eines jeden Finanzinstituts die Verantwortung dafür tragen, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Weiterbildung aller weiterbildungspflichtigen Personen in der Organisation des Instituts erfüllt werden. Ihnen obliegt die Konkretisierung der gesetzlichen Weiterbildungspflichten, unter Beachtung der Grundsätze der Angemessenheit, Aktualität, Qualität und Effektivität.

OSFIN begrüsst diese Stossrichtung und ersetzt die bisherige Praxis durch folgenden Mindestrahmen für die Weiterbildungsvorgaben des Finanzinstituts:

I. Für qualifizierte Geschäftsführer:

- *Inhaltlich:* Regulatorischer Bereich (FINIG, GwG und FIDLEG¹) mit einer Gesamtdauer von mindestens 3 Stunden pro Jahr.
- *Formal:* Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen².

II. Für (interne/externe) Verantwortliche und Stellvertreter in den Bereichen Risikomanagement, Compliance und GwG-Fachstelle:

- *Inhaltlich:* Regulatorischer Bereich (FINIG, GwG und FIDLEG¹) mit einer Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden pro Jahr.
- *Formal:* Teilnahme an externen² oder internen³ Weiterbildungsveranstaltungen.

III. Für weitere Mitarbeiter mit regulatorischen Berührungspunkten⁴:

- *Inhaltlich:* Betroffene Bereiche (FIDLEG und/oder GwG) mit einer Gesamtdauer von mindestens 1 Stunde pro Jahr.
- *Formal:* Teilnahme an externen² oder internen³ Weiterbildungsveranstaltungen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass dieser Mindestrahmen je nach Geschäftsmodell bzw. -tätigkeit, Unternehmensgrösse und Risiken des Finanzinstituts (inhaltlich und zeitlich) erweitert werden muss.

Nachweise über entsprechende Weiterbildung(en) sind den Prüfungsgesellschaften und der Aufsichtsorganisation auf Verlangen vorzulegen.

Die vorgenannte Praxisänderung gilt ab sofort.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

OSFIN, im August 2024.

¹ Der Bereich des FIDLEG entfällt bei reinen *Trustees*.

² Videokonferenzen oder E-Learnings gelten ebenfalls als externe Weiterbildungsveranstaltungen.

³ Selbststudium wird nicht als Weiterbildung anerkannt.

Der Nachweis der *internen* Weiterbildung muss folgende Elemente enthalten: (1) Angaben zu Datum, Dauer und Ort; (2) Name des Referenten; (3) Name der Teilnehmer; (4) Beschrieb der verwendeten Unterlagen; (5) Unterschrift des Referenten sowie sämtlicher Teilnehmer.

⁴ Bspw. Portfoliomanager und/oder Mitarbeiter im GwG-Bereich.